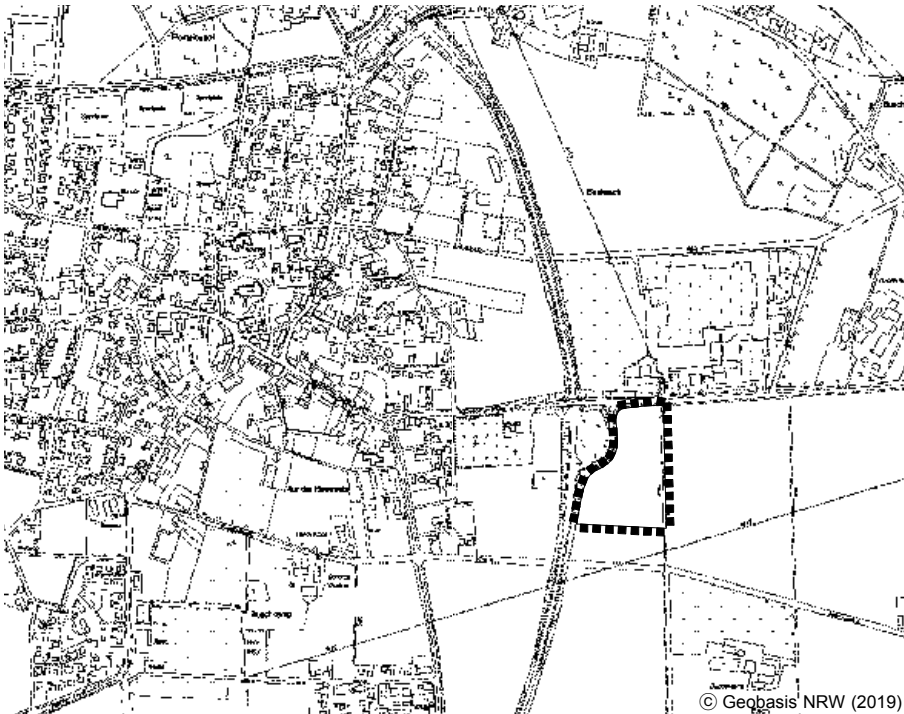


# 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Stadt Sassenberg



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss / Änderungsanlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>5</b>
6.1	Natur und Freiraum	5
6.1.1	NATURA 2000	5
6.1.2	Eingriffsbilanzierung	5
6.1.3	Artenschutz	5
6.1.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6
6.2	Erschließung	6
6.3	Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft	6
6.4	Altlasten / Altstandorte	6
6.5	Denkmalschutz	7
6.6	Immissionsschutz	7
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>7</b>
7.1	Einleitung	7
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	9
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	14
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung	14
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14
7.7	Zusätzliche Angaben	15
7.7.1	Datenerfassung	15
7.7.2	Monitoring	15
7.8	Zusammenfassung	15
7.9	Referenzliste der Quellen	16

## **1      Änderungsbeschluss / Änderungsanlass**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 06.06.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. den Vorschriften der §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um für ein konkretes Vorhaben (Betrieb der Trenntechnik und Erstellung von Komponenten im Maschinenbau) die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines Gewerbegebietes im Osten der Ortslage Füchtorf zu schaffen. Vorgesehen ist die teilweise Verlagerung eines Betriebes, der derzeit im Außenbereich liegt.

Parallel mit der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet südl. der Ravensberger Straße“.

## **2      Räumlicher Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Ortsteils Füchtorf der Stadt Sassenberg, südlich Ravensberger Straße K 51 / östlich der B 475. Der räumliche Geltungsbereich umfasst mit 3,0 ha.

## **3      Derzeitige Situation**

Nördlich des derzeit als Ackerfläche genutzten Änderungsbereiches und südlich der Ravensberger Straße K 51 liegt im östlichen Anschluss das „Industriegebiet Stockmeyer“. Im Nordosten grenzen die Stellplatzflächen der Firma an.

Im Südosten und Süden setzt sich der landwirtschaftliche Freiraum fort. Die westliche Grenze bildet der Verlauf der in Tieflage verlaufenden B 475 bzw. das Auffahrtsohr zur Ravensberger Straße K 51.

Jenseits westlich der B 475 liegen die vorhandenen und geplanten Wohngebiete der Ortslage Füchtorf und der Friedhof.

## **4      Planungsrechtliche Vorgaben**

### **•      Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Münsterland stellt mit der 17. Änderung des Regionalplanes für den Planbereich „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

### **•      Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt derzeit noch „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. In der vorliegenden 53. Änderung des

Flächennutzungsplanes wird „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz werden die Ziele der Raumordnung mit der 17. Änderung des Regionalplanes beachtet. Entsprechend dem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 17.09.2019 erfolgt die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht. Daher wird ein Flächentausch mit einer anderen bisher im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche vorgenommen.

Mit dem Schreiben vom 28.01.2020 hat die Bezirksregierung Münster das landesplanerische Einvernehmen für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt. Dazu wird im Rahmen der 54. Änderung des FNP eine Rücknahme von Gewerbeflächen im Süden der Ortslage Sassenberg geregelt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit 2016 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Sassenberg“. Gemäß Festsetzungs- und Entwicklungskarte liegen für den Geltungsbereich des Plangebietes keine Zielbestimmungen vor.

- **Vorrang Innenentwicklung / Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Die Möglichkeit der Innenentwicklung entsprechend dem Planungsanlass wurden im Rahmen des Planverfahrens geprüft.

In Sassenberg bestehen demnach innerörtlich keine Freiflächen, die für Gewerbeflächen mit dem geplanten Nutzungsziel zur Verfügung stehen. Die für den Änderungsbereich vorgesehene Fläche ist bereits im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt und stellt eine sinnvolle weitere gewerbliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes in standortgünstiger Lage (B 475 / K 51) dar. Zudem liegt ein konkreter Anlass einer Betriebsverlagerung aus dem derzeitigen Außenbereich vor.

- **Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu prüfen. Im vorliegenden Fall wird der landesplanerisch anerkannte Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Belange der Wirtschaft und die Arbeitsplatzversorgung der Bevölkerung in die Abwägung vorrangig eingestellt.

Die betrieblichen Belange der Landwirtschaft hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzung sind nicht nachteilig betroffen. Die

Flächen werden zur Verfügung gestellt.

## 5 Änderungspunkt

Mit dem unter Pkt. 1 erläuterten Änderungsanlass erfolgt für eine Fläche von 3,0 ha folgende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes:

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ge. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB bzw. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO*

## 6 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen sind, wurden wie folgt geprüft.

### 6.1 Natur und Freiraum

#### 6.1.1 NATURA 2000

Gem. der in der Verwaltungsvorschrift\* benannten Regelvermutung, dass außerhalb eines 300 m Radius keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein FFH-Gebiet zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden.

Das nächste Natura 2000 Gebiet „Tergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von 5,8 km südlich des Plangebietes. Mit Umsetzung der Planung sind aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

#### 6.1.2 Eingriffsbilanzierung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

#### 6.1.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\*\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht

\* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

\*\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet südl. der Ravensberger Straße“ ist bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt worden, demnach sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG auf der nachgeordneten Planungsebene zu erwarten.

#### **6.1.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Hinsichtlich des Klimaschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung (s. Pkt. 7 der Begründung) festgestellt, dass mit der Planung keine Bereiche mit erhöhter klimatischer Vorbelastung oder besonders schützenswerter lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen wird.

Mit der Lage an einer bestehenden Erschließungsstraße werden zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur genutzt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **6.2 Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt von der Ravensberger Straße K 51 in ausreichendem Abstand von ca. 80 m zur Abfahrt B 475.

#### **6.3 Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft**

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgt über das im Verlauf der Ravensberger Straße bestehende ausreichend dimensionierte Netz.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist über das vorhandene Leitungssystem in der Ravensberger Straße gesichert.

Sonstige wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

#### **6.4 Altlasten / Altstandorte**

Altlasten, Altstandorte sind im Änderungsbereich aufgrund früherer

und derzeitiger Nutzung nicht bekannt.  
Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu vermuten.

## **6.5 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten sind.

## **6.6 Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz für im Umkreis der gewerblichen Baufläche bestehenden und geplanten Wohnnutzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gliederung bzw. Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach Störgraden sichergestellt.

Zudem erfolgt der Ausschluss von Nutzungen gem. Störfallverordnung im Sinne des § 1 (6) Nr. 7j BauGB. Im Bebauungsplan sind derartige Betriebe auch im Umfeld nicht vorhanden.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen, die Arbeitsplätze beeinträchtigen können, bestehen nicht.

## **7 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bauleitplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des vorliegenden Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung des Untersuchungsraumes.

### **7.1 Einleitung**

#### **• Kurzdarstellung des Inhaltes**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat

am 06.06.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. den Vorschriften der §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um für ein konkretes Vorhaben (Betrieb der Trenntechnik und Erstellung von Komponenten im Maschinenbau) die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines Gewerbegebietes zu schaffen. Vorgesehen ist die teilweise Verlagerung eines Betriebes im Außenbereich.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Ortsteils Fürchtorf der Stadt Sassenberg, südlich Ravensberger Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 3,0 ha.

- **Umweltschutzziele**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit 2016 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Sassenberg“. Gemäß Festsetzungs- und Entwicklungskarte liegen für den Geltungsbereich des Plangebietes keine Zielbestimmungen vor.

Das nächste Natura 2000 Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von 5,8 km südlich des Plangebietes. Mit Umsetzung der Planung sind aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.



Umweltschutzziele	
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet dienen der Nahrungsmittelerzeugung.</li> <li>- Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.</li> <li>- Nördlich angrenzend liegt das Industriegebiet Stockmeyer.</li> <li>- Die Erholungsfunktion spielt nur eine untergeordnete Rolle.</li> <li>- In einer Entfernung von rund 300 m westlich, westlich der B 475 bestehen Wohnnutzungen.</li> </ul>

Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es entstehen voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf das bestehende Industriegebiet. - Landwirtschaftliche Nutzflächen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, gehen verloren. - Es werden keine nennenswerten Erholungsstrukturen in Anspruch genommen bzw. angrenzende Strukturen beeinträchtigt. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung insgesamt voraussichtlich <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der Änderungsbereich unterliegt im Wesentlichen der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Diese könnten Arten als Habitat dienen. - Entlang der nördlich und westlich angrenzenden Straßen bestehen einzelne Strauchstrukturen. - Nördlich angrenzend besteht das Industriegebiet Stockmeyer und die K 51. - Westlich der Abfahrt der B 475 bestehen inselartig ausgeprägte Waldstrukturen. - Insgesamt befinden sich im Plangebiet Biotopstrukturen mit geringer Qualität. - Eine essenzielle Funktion der Fläche als Lebensraum ist vor dem Hintergrund der angrenzenden agrarisch genutzten Flächen nicht erkennbar. - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Schutzgebietsausweisungen oder gesetzlich geschützte Biotope. - Das nächste Natura 2000 Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von 5,8 km südlich des Plangebietes.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen ist die in dem faunistischen Gutachten (s.o.) genannte Maßnahme im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfasst zeitliche Vorhaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Mit Umsetzung der Planung sind aufgrund der Entfernung von 5,8 km keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. der BK50 des Geologischen Dienstes NRW unterliegt dem Änderungsbereich ein Plaggenesch mit geringer Ertragsfähigkeit (Bodenzahl 29, Ackerzahl 32, Ertragsmaßzahl 9220) vor. Hierbei handelt es sich um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.</li> <li>- Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert.</li> <li>- Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 3,0 ha und wird landwirtschaftlich genutzt.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt außerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ist ein Eingriff in schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte verbunden, der im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wird.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, <b>können diese erheblichen Beeinträchtigungen jedoch kompensiert werden.</b></li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Änderungsbereich sind weder Oberflächengewässer, noch Wasserschutzgebietsausweisungen vorhanden.</li> <li>- Gemäß des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (ELWAS) liegt das Plangebiet über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebietes und den i.d.R. weiträumigen Grundwasserströmen ist nicht von einer erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes auszugehen (s. auch baubedingte Auswirkungen).</li> <li>- Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt.</li> <li>- Es werden voraussichtlich <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft im Süden, sowie dem Siedlungsklima im Norden und Westen geprägt.</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld.</li> <li>- Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Bereich der B 475 und der Bahnhofstraße ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden.</li> <li>- Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer gemäßigten baulichen Verdichtung.</li> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten betriebsgebundenen Verkehr zu rechnen.</li> <li>- Die negativen Aspekte durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen führen <b>voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut</b>. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> </ul>

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich stellt einen typischen Ausschnitt aus der so genannten „Münsterländer Parklandschaft“ dar, wenngleich der Bereich durch eine wenig strukturierten Ackerfläche geprägt ist.</li> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen keine landschaftsprägenden Elemente.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Grünfestsetzungen und des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind mit dem Planvorhaben <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</li> <li>- Es werden <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch <b>keine negativen Kumulationen zu erwarten sind</b> .

### **7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Dementsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

### **7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

### **7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung**

Hinsichtlich der Lage im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet, der guten Erschließungsmöglichkeiten durch die Ravensberger Straße, der Flächenverfügbarkeit sowie der geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die geringere ökologische Auswirkungen verursachen.

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden im Rahmen des Planverfahrens geprüft. In Sassenberg bestehen demnach innerörtlich keine Freiflächen, die für Gewerbeflächen mit dem geplanten Nutzungsziel zur Verfügung stehen. Die als Änderungsbereich vorgesehene Fläche ist bereits im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt und stellt eine sinnvolle weitere gewerbliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes in Standortgünstiger Lage ( B 475 / 5 51) dar.

### **7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statisches Hochwasser (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

## **7.7 Zusätzliche Angaben**

### **7.7.1 Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### **7.7.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörde gem. § 4 (3) BauGB.

## **7.8 Zusammenfassung**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 06.06.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. den Vorschriften der §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um für ein konkretes Vorhaben (Betrieb der Trenntechnik und Erstellung von Komponenten im Maschinenbau) die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines Gewerbegebietes zu schaffen. Vorgesehen ist die teilweise Verlagerung eines Betriebes im Außenbereich.

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Ortsteils Fürchtorf der Stadt Sassenberg, südlich Ravensberger Straße. Der räumliche

Geltungsbereich umfasst ca. 3,0 ha.

Bau- sowie betriebsbedingt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter zu erwarten.

Der vorliegende Bauleitplan ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden außer der üblichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

## 7.9 Referenzliste der Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [www.gis6.nrw.de/osirisweb](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-



schaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg  
Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld